Datum



## Universitätsverwaltung Dezernat I - Forschungsangelegenheiten, Controlling und QM z.Hd. Frau Dr. Simone Unger

z.Hd. Frau Dr. Simone Unger - Hauspost -Antrag auf Erteilung einer Zugangsberechtigung für SuperX-BI<sup>1)</sup> BI-Personal<sup>2)</sup> Ich habe noch keine Zugriffsrechte für SuperX-BI Änderung durch internen Wechsel Antragsteller/in nur 1 Person) Titel Nachname Vorname E-Mail-Adresse Telefonnummer Benutzerkennung beim Rechenzentrum (RUM-Kennung) Einrichtung Leiter/in der Einrichtung Nachname Vorname Die Zugangsberechtigung für BI-Personal wird für folgende Kostenstelle/n beantragt: Freischaltung für... entfallen wird dafür.. (nur bei internem Wechsel) 1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten mit SuperX-BI nur dann zulässig, wenn der laufende Geschäftsbetrieb dies zwingend erfordert. Es wird ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 32 Abs. 4 DS-GVO und § 3 Abs. 2 LDSG hingewiesen. Danach ist es "den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen [...] untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort." Sofern die personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet und in ein Dateiformat exportiert werden, so ist sicherzustellen, dass nur die berechtigten Personen darauf zugreifen können und dass die Verzeichnisse und Dateien mit einem Passwortschutz versehen sind. Hierbei sind die "Hinweise des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg zum Umgang mit Passwörtern" zu berücksichtigen (vgl. http://www.zendas.de/themen/passwortsicherheit/passwortschutz.html). Verstöße gegen das Datengeheimnis oder anderer Datenschutzvorschriften können zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen und Schadensersatzforderungen führen sowie nach § 29 LDSG mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. 2) Grundsätzlich ist eine Zugangsberechtigung für BI-Personal nur den Dekanaten und Leitungen der zentralen Bereiche in Form einer Person pro Einrichtung zu gewähren (in den Dekanaten ist das i.d.R. der/die Fakultätsgeschäftsführer/in, in den zentralen Bereichen der/die Leiter/in der Einrichtung). Im Einzelfall kann die Nutzung von BI-Personal an eine andere Person, die von dem/ der jeweiligen Leiter/in mit dieser Aufgabe betraut wird, delegiert werden. Dies sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten durch sie ist nur dann zulässig, wenn der laufende Geschäftsbetrieb dies zwingend erfordert. Datum Unterschrift Antragsteller/in Unterschrift Leiter/in der Einrichtung Anwendungsbetreuung BICC - Bitte um Freischaltung und Information an den/die Antragsteller/in

Stand: 01.09.2019

Unterschrift Dez. I (Unger)